



Mietvertrag - Raumnutzungsvereinbarung

1. Vertragsparteien

Zwischen

Bürgerverein Böckum – Norddorf e.V.

(nachfolgend Vermieter genannt)

und

Nachname / Vorname / Firma.....

(nachfolgend Mieter genannt)

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Wohnort

Telefonnummer:..... E-Mail:

wird folgende Nutzungsvereinbarung abgeschlossen.

Die Überlassung des Raums erfolgt zur Durchführung folgender Veranstaltung:

kulturelle oder soziale Veranstaltung

private Veranstaltung

politische oder sonstige Veranstaltung - Beschreibung:.....

2. Vertragsgegenstand

Der Vermieter überlässt dem Mieter die folgenden Räumlichkeiten*2 im Gemeinschaftshaus

Option 1 - Gastraum, Küche und Toiletten - 250€ - Miete incl. Nebenkosten*1 und Reinigung

Option 1 - Vereinsmitglied*3 - 210€ - Miete incl. Nebenkosten*1 und Reinigung

Option 2 - Halle, Gastraum, Küche und Toiletten - 370€ - Miete incl. Nebenkosten*1 und Reinigung

Option 2 - Vereinsmitglied*3 - 290€ - Miete incl. Nebenkosten*1 und Reinigung

- Als Vertragsabschluss ist die Bestätigung des Vermieters maßgeblich, telefonisch, per E-Mail oder in schriftlicher Form.
- Der Vermieter übergibt die Räumlichkeiten in gereinigtem, einrichtungstechnisch einwandfreiem Zustand.
- Die Mieterin/der Mieter ist verpflichtet, die Räumlichkeiten und die Ausstattung pfleglich zu behandeln und sie im ursprünglichen sowie unbeschädigten und besenreinen Zustand zurückzugeben.
- Die Mietdauer ist i.d.R. von Freitag 17:00 Uhr bis Sonntag 18:00 Uhr. Die Zeiten können aber in Abstimmung mit dem Vermieter individuell vereinbart werden.

Das Nutzungsverhältnis beginnt amumUhr und endet amumUhr.

3. Nutzungsgebühren:

- Für die Überlassung der Räumlichkeit ist eine Anzahlung in Höhe von 500€ (Miete und Kautions) zu zahlen.
- Der Betrag ist spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung auf das vom Vermieter benannte Konto zu überweisen.
- Die Kautions wird nach ordnungsgemäßer Rückgabe innerhalb von 14 Tagen erstattet, Verrechnung mit der Anzahlung.
- Stühle und Tische für ca. 100 Personen, Stehbiertische und Barhocker sowie Kühltheke, Zapfanlage und Gläser sind im Mietpreis enthalten.
- Die Hausmarke im Gemeinschaftshaus ist Veltins und muss über unseren Partner "Getränkegroßhandel Andre Kiel, Wiggeringhausen, Loherstr. 4, 59597 Erwitte, Tel. 02945/1216" bezogen werden.

In den pauschalen Nebenkosten sind folgende Verbräuche eingeschlossen:

- Option 1: Strom: 60KW, Wasser 2m³, Gas 4m³
- Option 2: Strom: 100KW, Wasser 4m³, Gas 10m³

3.1 Optional bzw. Zusatzkosten:

- Zusätzlich kann Kaffeegeschirr incl. Kaffeemaschine zur Verfügung gestellt werden, Kosten 20€.
- Glasbruch wird mit 3€ je Glas und Geschirr zu Wiederbeschaffungskosten in Rechnung gestellt.

Begründung:..... Kosten:.....€

*1) Höhere Verbräuche werden wie folgt in Rechnung gestellt, Strom 0,5€/KW, Wasser 5€/m³, Gas 5€/m³

*2) Maximale Personenanzahl des Gastraums 30 Personen, maximale Personenanzahl der Halle incl. des Gastraum 200 Personen.

*3) Das Vereinsmitglied muss mindestens 2 Jahre Mitgliedschaft im Bürgerverein nachweisen.

Bürgerverein Böckum–Norddorf

1. Vorsitzender Reno Hinz
2. Vorsitzende Heike ter Horst
Geschäftsführer Klaus Hense
Kassierer Udo Gerwin



4. Ausschlusskriterien

Der Raum/die Räume darf/dürfen nur zu dem in Punkt 2 festgelegten Zweck genutzt werden. Der Mieter bekennt mit der Unterschrift, dass der Raum/die Räume nicht für einen der folgenden Zwecke verwendet wird/werden. Veranstaltungen, die mit ihren Inhalten Straftatbestände verwirklichen oder sittenwidrig sind, insbesondere bei sexistischen oder pornographischen Inhalten. Veranstaltungen, die einen verfassungsfeindlichen Hintergrund haben, **insbesondere bei rechts, oder linksextremen, rassistischen, antisemitischen, antiislamischen oder antidemokratischen Inhalten.** Veranstaltungen, die Herabwürdigungen durch rassistische Diskriminierungen oder aus Gründen des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zum Inhalt haben. Es dürfen weder in Wort noch in Schrift die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich gemacht, noch Symbole, die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwendet oder verbreitet werden. Der Mieter versichert, dass die von ihr/ihm geplante Veranstaltung keinen der oben genannten Inhalte hat und verpflichtet sich Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die solche Inhalte verbreiten, von der Veranstaltung auszuschließen. Sollte durch Teilnehmende der Veranstaltung gegen vorgenannte Bestimmungen verstoßen werden, hat der Mieter für die Unterbindung der Handlung Sorge zu tragen. Der Vermieter und Beauftragte des Vermieters sind jederzeit berechtigt, das überlassene Vertragsobjekt zu betreten und zu besichtigen, um sich von der vertragsgemäßen Nutzung zu überzeugen und bei erheblichen Verstößen gegen diesen Vertrag oder Strafgesetze die Veranstaltung zu beenden.

5. Pflichten des Mieters

Der Mieter versichert, dass sie/er nicht im Auftrag eines anderen Veranstalters handelt. Der Mieter ist nicht berechtigt, die Räume Dritten zu überlassen, insbesondere sie weiter zu vermieten. Der Mieter hat für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung Sorge zu tragen. Sie/er trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung einschließlich der Vor- und Nachbereitung. Sie/er ist für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung aller einschlägigen Vorschriften und behördlichen Auflagen verantwortlich. **In jedem Falle sind die tagesaktuellen Hygiene- und Infektionsschutzstandards, sowie gesetzlichen Auflagen, Regelungen und/oder Beschränkungen strengstens einzuhalten!**

Der Mieter beachtet die gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendschutz und übernimmt die Haftung für deren Einhaltung. Sofern für die vereinbarte Veranstaltung eine behördliche Genehmigung erforderlich ist, hat der Mieter diese dem Vermieter auf Verlangen rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn nachzuweisen. Die Anmeldung und Gebührenzahlung bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) ist Angelegenheit des Mieters. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass die für den angemieteten Raum zugelassene Personenzahl*2 nicht überschritten werden. Bei Überschreitung haftet Der Mieter für alle daraus entstehenden Schäden.

Der Mieter hat die bestehende Hausordnung zu beachten, sie ist Bestandteil des Vertrages und wird mit dieser ausgehändigt.

6. Haftung

6.1 Haftung des Mieters

Der Mieter haftet für alle Personen- oder Sachschäden, die sie/er oder ihre/seine Mitarbeiter/-innen oder sonstige Vertragspartner/-innen sowie Teilnehmende an der Veranstaltung verursachen. Insbesondere haftet der Mieter für Schäden an Einrichtungsgegenständen und technischer Ausstattung der Mieträume, die durch fahrlässigen bzw. unsachgemäßen Umgang entstanden sind. Des Weiteren wird empfohlen, eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung mit ausreichender Deckungssumme (mind. 500.000 € für Sach- und Personenschäden) abzuschließen.

6.2 Haftung des Vermieters

Der Vermieter erstellt dem Mieter die Mieträume zum vereinbarten Zeitpunkt in ordnungs-gemäßigem Zustand zur Verfügung. Sollten offensichtliche Mängel vorliegen, so werden diese vom Vermieter unverzüglich nach Kenntnis beseitigt. Der Vermieter haftet auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Der Vermieter haftet nicht für vom Mieter eingebrachten Gegenstände (Wertsachen, Garderobe, technische Geräte usw.).

8. Kündigung/Stornierung

8.1 Ordentliche Kündigung

Der Mieter kann den Nutzungsvertrag ordnungsgemäß kündigen. Die Kündigung muss frühestmöglich erfolgen und mindestens 4 Wochen vor dem Veranstaltungstermin beim Vermieter schriftlich (auch per E-Mail möglich) vorliegen. Der Vermieter kann von dem Nutzungsvertrag bis spätestens 12 Wochen vor dem vereinbarten Mietzeitpunkt zurücktreten, wenn das Mietobjekt dringend für eigene Zwecke benötigt wird und der Bedarf bei Vertragsabschluss nicht absehbar war. Der Mieter kann in diesem Fall keine Schadensersatzansprüche geltend machen, wenn ihr/ihm dies nachvollziehbar und begründet dargestellt wird.

8.2. Außerordentliche Kündigung

Der Vermieter ist berechtigt, den Nutzungsvertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Mieter die vertraglichen Verpflichtungen in erheblicher Weise verletzt und/oder wenn eine andere als die vereinbarte Veranstaltung durchgeführt wird oder zu befürchten ist.

8.3. Widerrufsbelehrung

Als Verbraucher haben Sie das Recht innerhalb von 14 Tagen ab Vertragsschluss den Mietvertrag zu widerrufen.

9. Salvatorische Klausel

Wenn eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein sollte, so führt das nicht zur Nichtigkeit des gesamten Vertrages.

Vermieter/-in

Bürgerverein Böckum - Norddorf
vertreten durch

Mieter/-in

(Name)

(Name)

Rückgabe (Unterschrift)

Datum

Rückgabe (Unterschrift)

Datum

Geschäftsführer Klaus Hense
Ferdinandstr. 6B
59555 Lippstadt

Telefon: 02941-8282058 / 0170-8354308
Mail: Klaus.hense@t-online.de
Internet: www.boeckum-norddorf.de

Bank: Volksbank Anröchte
Konto : 2508212900 BLZ: 41661206
IBAN: DE66 4166 1206 2508 2129 00

Tel: Hausmeister Franz u. Monika Schmidt: 0160-97026966 oder 02945-5804 Mail: E-Mail: kontakt@boeckum-norddorf.de